



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 14.08.2013

Auch wir kommen um das Kleingedruckte leider nicht herum. Unsere Geschäftsbedingungen haben das Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der *IB-LENHARDT* unter Berücksichtigung der Interessen aller Nutzer verbindlich und fair für alle zu regeln. Grundlage einer Bestellung, Registrierung und eines Vertrages sind daher immer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *IB-LENHARDT*, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit einer Bestellung bei uns anerkennen und bestätigen. Sie können daher die Geschäftsbedingungen an dieser Stelle einsehen und bei Bedarf gleich ausdrucken. Schauen Sie doch einmal genau hin. Sie werden sehen, dass die *IB-LENHARDT* sich auch hier nicht zu verstecken hat.

I. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der *IB-LENHARDT* gelten für alle Dienste der *IB-LENHARDT*. Die Bestimmungen für die einzelnen Dienste gelten jeweils auch dann, wenn im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mehrere Dienste zusammen bereitgestellt werden.
- 1.2 *IB-LENHARDT* erbringt alle Dienste ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten AGB, wenn *IB-LENHARDT* in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 *IB-LENHARDT* kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer von der *IB-LENHARDT* gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. *IB-LENHARDT* weist den Kunden in der Änderungs-Ankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht.
- 1.4 Den Volltext der AGB kann die *IB-LENHARDT* über die Mitteilung eines Links bekannt geben, unter dem der Volltext im Internet abrufbar ist.
- 1.5 Ein Vertragsschluss setzt die Angabe vollständiger und richtiger Daten voraus.

II. Vertragsschluss / Kostenvoranschläge / unverbindliche Auskünfte

1. Bestellungen und Aufträge des Kunden führen erst zum Abschluss eines Vertrages, wenn dem Kunden eine Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Leistung beginnen. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos und innerhalb einer Angebotsfrist von sechs Wochen bzw. einer abweichenden im Angebot genannten Angebotsfrist annimmt. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und der Kunde die Abweichung nicht innerhalb einer angemessenen Frist rügt.
2. Alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung müssen schriftlich, hierzu gehören auch Telefax oder E-Mail-Nachrichten, erfolgen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
3. Kostenvoranschläge sowie Auskünfte von uns in Bezug auf Preise, Umfang, Art und Dauer der zu erbringenden Leistungen sowie der zu erwartenden Kosten sind freibleibend. Sie stellen sog. „Annäherungswerte“ dar. Sie beinhalten keine Zusicherung. Verbindlicher Vertragsbestandteil werden sie nur, wenn sie schriftlich und ohne Vorbehalt unsererseits erteilt werden.

III. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schulden wir nur die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen. Unsere anerkannten Sachverständigen und fachkundigen Mitwirkenden sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.
2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so sind wir berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen. Der Transport und Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf dessen Kosten und Gefahr. Bei der Aufbewahrung durch uns ist unsere Haftung auf eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst.
4. Soweit zur Durchführung unserer Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Werden wir außerhalb unseres Betriebsgeländes tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.
6. Sofern wir im Auftrag des Kunden Leistungen oder Waren ausführen, ist der Kunde verpflichtet, die für die Ausfuhr und Einfuhr erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
7. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig vereinbart, versenden wir sämtliche Lieferungen als unversichertes Post- oder Kurierpaket. Soweit auf Wunsch des Kunden die Sendung versichert erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den Versicherungswert des Gegenstandes anzugeben und sofern es sich bei dem Gegenstand um einen „sensiblen“ Gegenstand wie z. B. um ein Prototyp handelt, uns entsprechend zu informieren. Sollte eine Versicherung der Sache zu dem angegebenen Wert nicht möglich sein oder bei sensiblen Gegenständen Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Transport bestehen, wird der Kunde von uns hierüber unverzüglich informiert. Der Kunde wird uns daraufhin einen eigenen Transporteur benennen oder mit uns eine schriftliche Vereinbarung über den Transport der Sache treffen. Sämtliche Kosten sowie das Versandrisiko trägt der Kunde. Eventuelle Regressansprüche von uns gegen den Transporteur werden wir auf schriftliche Anforderung des Kunden an diesen abtreten. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferten Waren und Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung bzw. nach deren Erbringung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat den jeweiligen Mangel möglichst detailliert zu beschreiben...

Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware oder die erbrachte Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

IV. Fristen und Termine

1. Alle angegebenen Liefer- und Leistungszeiten, Lieferfristen und - Termine sind unverbindliche Erfahrungswerte, es sei denn ihre Einhaltung wird ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesichert. Bei Überschreiten eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist geraten wir erst dann in Verzug, wenn der Kunde uns zuvor ergebnislos schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat. Vorher ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Leistungszeiten angemessen.
2. Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch uns nicht verschuldete Umstände verzögert (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unseren Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und ihm im Falle unseres Vertragsrücktrittes bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen ausgeschlossen oder können wir die Leistung gem. § 275 Abs. 2 oder 3 BGB verweigern, leisten wir Schadenersatz nach Maßgabe von Ziffer **XI**.

V. Preise und Zahlungen

1. Alle von uns genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Rechnungen werden sofort nach Rechnungszugang fällig, es sei denn, es sind abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart. Skonti oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Schecks und Wechsel können zurückgewiesen werden. Ihre Annahme erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden Wegzeiten inkl. Wartezeiten und Reisekosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Verzug des Kunden tritt ein – ohne dass es einer schriftlichen Mahnung unsererseits bedarf – bei Tätigkeiten
 - für Kunden innerhalb Deutschlands nach 8 Kalendertagen nach Rechnungserhalt
 - für Kunden innerhalb der EU nach 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt und
 - für Kunden außerhalb der EU nach 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt.

Für Zeiten des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig. Soweit einschlägig, ist der Kunde verpflichtet, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Sonstige Steuern und Abgaben wie z. B. Quellensteuer oder Importzölle, die auf Leistungen oder Ware von uns erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen. Sofern wir für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen werden, wird der Kunde uns von diesen Ansprüchen freihalten.

2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Kunden veranschlagten Betrag um mehr als 10 % überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen. Der Kunde ist in diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.
3. Stehen uns gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Ziffer 2. Satz 3 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

5. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung oder Einstellung der Forderung in ein Kontokorrent gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherheit für die Saldo-Forderung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sachen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Ein die Verbindlichkeiten übersteigender Verwertungserlös wird unverzüglich an den Kunden ausgekehrt.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltseigentum ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen und insbesondere eine Klage gemäß § 771 ZPO eingereicht werden können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten, haftet der Kunde als Gesamtschuldner für den entstandenen Ausfall.
3. Werden die gelieferten Sachen von dem Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Hauptsache auf uns über, soweit diese dem Kunden gehört. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sachen durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Berechtigte Interessen des Kunden sind jedoch zu berücksichtigen.

VII. Werk- und Dienstleistungen

1. Dauerschuldverhältnisse über die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art werden für die vertraglich vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Für diese Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag nicht jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum vereinbarten oder verlängerten Vertragsende schriftlich gekündigt, verlängert der Vertrag sich automatisch um ein Jahr. Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist zur fristlosen außerordentlichen Kündigung nur berechtigt, wenn er uns im Falle einer vertraglichen Pflichtverletzung vorher erfolglos schriftlich zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung aufgefordert hat. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, die Zahlungen eingestellt hat, über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder Insolvenzantrag gestellt wurde oder der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach III. trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

3. Schulden wir dem Kunden die Herstellung eines Werks oder den Eintritt eines Erfolges, hat uns der Kunde bei mängelbehafteten Leistungen Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt oder eine sofortige Kündigung des Kunden rechtfertigen. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen. Schlägt die Mangelbeseitigung nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer XI. zu. Das Rücktrittsrecht und etwaige Schadenersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen, wenn ein nur unerheblicher Mangel vorliegt.
4. Soweit unsere Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Unwesentliche Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die geschuldete Leistung tatsächlich in Gebrauch genommen hat oder der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, die auch in einer Schlussrechnung bestehen kann, eine förmliche Abnahme verlangt. Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich und unter konkreter Beschreibung einzelner Mängel Vorbehalte erhebt. Dies gilt nur, wenn wir den Kunden bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.
6. Eine Gewährleistung für die Realisierung von Schätzungen oder Prognosen übernehmen wir nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Erhalten wir einen Prüfungsauftrag, beziehen sich alle von uns gemachten Angaben und Äußerungen stets und ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Prüfgegenstand. Wird der Prüfgegenstand in der Folge modifiziert und/oder am Prüfling nach Durchführung der Prüfung Softwareänderungen vorgenommen, sind unsere Angaben und Äußerungen zum Prüfling nicht mehr bindend. Wir übernehmen keine Gewähr für mit dem Prüfgegenstand zur Verfügung gestellte Unterlagen im Hinblick auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage zur Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes. Das Gleiche gilt für Zeugnisse im Rahmen von Managementsystemzertifizierungen.

VIII. Miet- und Leasingverträge

1. Miet- und Leasingverträge werden über die vertraglich vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Für diese Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes über die Beendigung des Vertrages vereinbart, verlängert der Vertrag sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei vorher jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum vereinbarten oder verlängerten Vertragsbeginn schriftlich kündigt. Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, können von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung gemäß § 543 BGB bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass wir zur Kündigung berechtigt sind, wenn der Kunde mit mehr als einer Rate in Verzug gerät. Ziffer VII. 2. Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Kündigung wirksam ausgesprochen, sind wir berechtigt, die Mietsache an uns zu nehmen. Der Kunde hat den erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, mit denen die Mietsache bereits bei Vertragsschluss behaftet war, ist ausgeschlossen, es sei denn uns kann Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Mangels zur Last gelegt werden. Der Kunde hat uns etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Liegt ein Mangel tatsächlich vor, ist der Kunde ab diesem Zeitpunkt berechtigt, das zu zahlende Entgelt anteilig und in angemessener Höhe zu mindern. Für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache erforderliche Maßnahmen der Wartung, Instandhaltung, einschließlich etwaiger Updates und Upgrades gelten nicht als Mangel. Im Rahmen der Mangelbeseitigung sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung der Mietsache oder zum Austausch mit einer gleichen oder gleichwertigen Sache berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mangel selbst gegen Aufwendungsersatz zu beseitigen. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer XI. zu.

IX. Kaufverträge

1. Ist die Lieferung einer Sache geschuldet, geht die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Sache unsere Geschäftsräumlichkeiten verlässt. Das gilt nicht, wenn die Ablieferung der Sache unmittelbar durch uns oder eine Installation in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist. Im Zweifel ist anzunehmen, dass eine persönliche Ablieferung durch uns nicht geschuldet war.
2. Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht unverzüglich ab Empfang der Leistung gerügt hat. Weitergehende Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten gem. § 377 HGB bleiben unberührt.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Zur Mangelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder kommen wir unserer Mangelbeseitigungsverpflichtung nicht innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu bestimmenden angemessenen Frist nach, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von Ziffer XI. zu. Das Rücktrittsrecht und etwaige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn ein nur unerheblicher Mangel vorliegt.

X. Online-Dienste, Nutzung von Datenbanken

1. Die Nutzung von Datenbanken und Online-Diensten erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart ist - im Wege der Datenfernübertragung. Zu diesem Zweck werden dem Kunden Zugangsdaten zugeteilt. Die Zugangsdaten werden ausschließlich für natürliche Personen ausgegeben. Sind mehrere Personen aus dem Unternehmen des Kunden zugangsberechtigt, so erhält jeder berechtigte Benutzer persönliche Zugangsdaten. Die Übertragung der Zugangsdaten auf oder die Zurverfügungstellung an Dritte ist - auch innerhalb des Unternehmens des Kunden - nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern. Der Kunde stellt die Einhaltung dieser Vorgaben durch alle Nutzer sicher und haftet auch für deren Verstöße. Erlangt der Kunde Kenntnis vom Missbrauch der Zugangsdaten, hat der den Anbieter unverzüglich zu unterrichten.

2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den erforderlichen Online-Zugang vorliegen. Das gilt namentlich für die eingesetzte Hard- und Software sowie die erforderliche Internetverbindung einschließlich der Browsersoftware. Auf Anfrage werden wir den Kunden über die nach dem aktuellen Stand der Technik zu stellenden Anforderungen informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die bei ihm vorhandenen technischen Voraussetzungen an die allgemeine technische Entwicklung anzupassen.
3. Die geschuldeten Online-Dienste stehen dem Kunden in dem vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung. Mangels einer vertraglichen Vereinbarung steht der Zugang an 7 Tagen pro Woche jeweils 24 Stunden täglich zur Verfügung. Der Verfügbarkeitsanspruch des Kunden ist auf 95 % der vereinbarten Nutzungszeit beschränkt. Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit bleiben Ausfälle außer Betracht, die auf Stromausfälle, Störungen des Datenübertragungsnetzes oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.
4. Wir behalten uns vor, die Inhalte der Online-Dienste und Datenbanken zu verändern, auszutauschen, zu aktualisieren und angemessen zu reduzieren oder zu erweitern. Erfolgt eine Erweiterung über den vertraglich vereinbarten Inhalt hinaus, begründet dies keine Rechtsansprüche des Kunden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vertraglich vereinbart. Erfolgt eine Reduzierung oder Änderung, die zu einer wesentlichen Veränderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsinhaltes führt oder das Interesse des Kunden an der Leistung entfallen lässt, ist der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Reduzierung oder Änderung zur fristlosen Kündigung berechtigt.
5. An den Inhalten der Online-Dienste erhält der Kunde das einfache, auf die Dauer des Nutzungsvertrages befristete und auf Dritte nicht übertragbare Nutzungsrecht. Abgerufene Inhalte darf der Kunde nur im Rahmen des Nutzungsvertrages und für seine eigenen unternehmensbezogenen Zwecke verwenden. Jede darüber hinausgehende gewerbliche Weitergabe ist unzulässig. Die Archivierung und Speicherung von abgerufenen Inhalten ist nur in geringem Umfang, der 10 % der insgesamt abgerufenen Datenmenge nicht übersteigen darf, gestattet.
6. Entspricht der Online-Dienst oder die Datenbank nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder ist die Verfügbarkeit nicht in dem nach Ziffer 3 eingeräumten Maße sichergestellt, hat der Kunde uns schriftlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des geschuldeten Zustandes einzuräumen. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung ist der Kunde berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt angemessen zu mindern.

7. Die Vorschriften zu Werk- und Dienstverträgen gemäß VII. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht etwas anderes ergibt.

XI. Haftung

1. Wir haften auf Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
Dem Grunde nach haften wir
 - für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln,
 - für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen der Anspruch auf die Leistung gem. § 275 BGB aus von uns zu vertretenden Gründen ausgeschlossen ist oder die Leistung von uns verweigert werden kann. Der Höhe nach ist unsere Ersatzpflicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmen auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
3. Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 623 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gem. der §§ 1, 4 ProdHaftG.
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

XII. Verjährung

1. Gegenüber Unternehmen verjähren Ansprüche wegen eines Mangels in einem Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind solche Mängel, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist 5 Jahre oder länger beträgt.
2. Sonstige vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren, sofern dieser Unternehmer ist, in einem Jahr von dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.
3. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen unberührt:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - für das Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
 - für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
 - für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 478 Abs. 2 BGB.

XIII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist Saarbrücken.
3. Sofern der Kunde Kaufmann ist, wird Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der vereinbarte Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen inländischen Gerichtsstand hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss in das Ausland verlegt. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Saarbrücken in jedem Fall ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
4. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen, ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

5. Die Geschäftsbeziehung zu unserem Haus darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung unsererseits vom Kunden in seinen Präsentationen – sei es im Internet, in Papierform oder sonst wie – erwähnt werden. Bei Verstößen hiergegen ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet.

XIV. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Es wird darauf hingewiesen, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten können. Dies gilt als Hinweis im Sinne des § 33 BDSG.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.
3. Werden Dokumente auf elektronischem Wege versandt, weisen wir darauf hin, dass diese Form der Übermittlung nicht gesichert erfolgt. Die Einhaltung der Vertraulichkeit ist hierdurch nicht gewährleistet.
4. Vertrauliche Informationen im Sinne der ISO 17025 Kapitel 4.2.1 werden durch den Vertragspartner ausschließlich und nur soweit dies für die Abwicklung der Dienstleistung erforderlich ist an Dritte weitergegeben (Behörden und Agenten sowie Prüflabore).

Dies sind in erster Linie notwendige Dokumente (wie z.B. Bill of Material, Stücklisten etc.) wie auch Muster. Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass vertrauliche Informationen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder Begutachtungen offengelegt werden müssen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen der Parteien am Nächsten kommen.